

## **Nichtigkeit von Eheschließungen von unter 16-Jährigen Stand 01.07.2024**

Eheschließungen bei denen ein Ehegatte unter 16 Jahre alt war, sind unwirksam und werden nicht anerkannt (§ 1303 Satz 2 BGB).

Das Gesetz hat die Zielrichtung den Schutz von Minderjährigen, erwachsene Frauen können ins Frauenhaus gehen, sich trennen und scheiden lassen. Ausnahmen sind daher, wenn

1. bei Eheschließung ein Ehegatte unter 16 Jahre alt war, bei Inkrafttreten des Gesetzes (22.07.2017) beide bereits Volljährig (18 Jahre alt) waren oder
2. bei Eheschließung ein Ehegatte unter 16 Jahre alt war, bei Einreise in die BRD beide bereits Volljährig (18 Jahre alt) waren.

Die Rechtsfolge der Unwirksamkeit ist, dass die Ehe kraft Gesetzes nichtig ist und nicht anerkannt wird. Die Nichtigkeit der Ehe wirkt nur in der BRD, im Herkunftsland und anderen europäischen Ländern gelten die Betroffenen weiterhin als verheiratet.

Wenn die Ehegatten zusammenleben ist es in der BRD rechtlich eine nichteheliche Lebensgemeinschaft, wenn Kinder vorhanden sind, sind diese rechtlich nichteheliche Kinder. Rechtsfolgen wie bei einer Trennung, einer Ehescheidung oder einer Eheaufhebung einer wirksamen Ehe, insbesondere Ansprüche auf Unterhalt und eine Fortführungsmöglichkeit der Ehe bei Eintritt der Volljährigkeit wurden zunächst nicht geregelt. Das Bundesverfassungsgericht hatte deshalb mit Beschluss vom 01. Februar 2023, 1 BvL 7/18 dem Gesetzgeber aufgegeben bis 30.06.2024 die fehlenden Regelungen nachzuholen.

Am 07.06.2024 hat der Bundestag das ergänzende Gesetz 20/11367 und 20/11659 beschlossen, dieses tritt am 01.07.2024 in Kraft.

Es bleibt bei der Unwirksamkeitsregelung des § 1303 Satz 2 BGB.

Ergänzend wurden geregelt:

1. Unterhaltsansprüche der minderjährigen Ehegatten gegenüber dem volljährigen Ehegatten - §1305 Abs.1 BGB, nicht umgekehrt, es geht um den Minderjährigenschutz

2. Möglichkeit der Fortführung der Ehe bei Eintritt der Volljährigkeit durch erneute Eheschließung beim Standesamt unter Verzicht auf ein Ehefähigkeitszeugnis vom Herkunftsland, dafür die Vorlage der ausländischen Eheschließungsurkunde - § 1305 Abs.2 BGB und § 12a PStG, außer:
  - Ein Ehegatte hat bereits erneut geheiratet
  - Die Unwirksamkeit der Ehe wurde gerichtlich festgestellt
  
3. Bei erneuter Eheschließung die rückwirkende Heilung der unwirksamen Ehe - § 1305 Abs.3 BGB  
Wirkungen:
  - bis dato nichteheliche Kinder werden ehelich, außer
    - Es gibt bereits eine gerichtliche Vaterschaftsfeststellung oder
    - Eine Annahme als Kind oder
    - Eine Vaterschaftsanerkennung
  - Bei einer späteren Trennung oder Ehescheidungen zählen die Zeiten der unwirksamen Ehe mit – länger Unterhaltsansprüche, mehr Versicherungszeiten beim Versorgungsausgleich, etc.

Keine Regelungen sind erfolgt zum

1. Abstammungsrecht
2. Versorgungsausgleich
3. Vermögensausgleich-Güterrecht
4. Erbrecht

Stattdessen gibt es eine gesetzliche Verpflichtung zur Evaluation nach 3 Jahren, ob die neuen gesetzlichen Regelungen ausreichen, um die minderjährigen Ehegatten und Kinder aus diesen unzulässigen Ehen zu schützen.

Marina Walz-Hildenbrand